

# Universitätsgesellschaft Potsdam e.V.

## Vereinigung der Freunde, Förderer und Ehemaligen

# Satzung

### § 1

#### ***Name und Sitz des Vereins***

- (1) Der Verein führt den Namen "Universitätsgesellschaft Potsdam e. V. - Vereinigung der Freunde, Förderer und Ehemaligen" und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### ***Zweck und Aufgaben des Vereins***

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Aktivitäten die Universität Potsdam bei der Entwicklung fördernd zu begleiten. Er will dazu beitragen, Forschung Lehre und Transfer der Universität Potsdam sowie die Bildung zu fördern. Er will Bindeglied sein zwischen der Universität Potsdam und der Öffentlichkeit sowie ihren Freunden, Förderern und Ehemaligen.
- (2) Diesen Zweck erstrebt die Universitätsgesellschaft im Wesentlichen durch
  - ⇒ Unterstützung der Universität Potsdam in ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit,
  - ⇒ Förderung guter Beziehungen zwischen der Universität Potsdam, ihren Mitgliedern, Ehemaligen und Förderern im In- und Ausland,
  - ⇒ Sammlung und Bereitstellung von finanziellen und sächlichen Mitteln zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Universität Potsdam,

- ⇒ Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, wie z.B. Vorträgen.
- (3) In Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Verein nach folgenden Grundsätzen:
  - ⇒ Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit, Garantie der freien Meinungsäußerung
  - ⇒ Respektierung der Hochschulautonomie
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### ***Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und sie durchzusetzen bereit ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - ⇒ die Ziele des Vereins nach besten Kräften und uneigennützig zu fördern,
  - ⇒ das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - ⇒ den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind bemüht, Kontakte, Verbindungen und Informationen einzubringen und gemeinschaftlich zum Vorteil des Vereins zu nutzen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Ablehnungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Absolventen der Universität Potsdam wird für das auf den Zeitpunkt der Exmatrikulation folgende Jahr die kostenlose Mitgliedschaft in der Universitätsgesellschaft Potsdam e.V. angeboten. Vor Ablauf des Jahres erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft kostenpflichtig fortzusetzen.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- ⇒ durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
  - ⇒ durch Ausschluss,
  - ⇒ durch Tod oder Erlöschen der Körperschaft oder Gesellschaft.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (8) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach § 3 Absatz 7 kann eingeleitet werden. Bei mehr als einjährigem Verzug kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 4**

### ***Mitgliedsbeiträge***

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe eines Mindestbeitrags, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Zuwendungen entgegenzunehmen.
- (2) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 5**

### ***Organe des Vereins***

Die Organe des Vereins sind:

- ⇒ die Mitgliederversammlung (§ 6)
- ⇒ der Vorstand (§ 7)
- ⇒ der Beirat (§ 8)

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - ⇒ den Mitgliedern,
  - ⇒ den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
  - ⇒ je einem Delegierten der korporativen Mitglieder, die von deren Vorständen benannt werden.
- (3) Sie entscheidet:
  - ⇒ mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Vorstandes, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt wird,
  - ⇒ mit einfacher Mehrheit über die Wahl der Beiratsmitglieder,
  - ⇒ mit zwei Drittel Mehrheit über eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates,
  - ⇒ mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  - ⇒ mit einfacher Mehrheit über die Billigung des Haushaltsplanes,
  - ⇒ mit zwei Drittel Mehrheit über die Änderung der Satzung,
  - ⇒ mit zwei Drittel Mehrheit in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins.

Unter Mehrheit ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu verstehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen:
  - ⇒ auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins,
  - ⇒ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine größere Anzahl als die Summe der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend ist, und wenn die Tagesordnung in der schriftlichen Einladung bekannt gegeben worden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, im zweiten Viertel des Kalenderjahres, stattzufinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung beurkundet wird.

## **§ 7**

### ***Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese innerhalb der drei Jahre nicht erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Empfehlungen des Beirats. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstands- und Beiratssitzungen. Er kann in seinen Funktionen im Fall der Verhinderung durch seine Stellvertreter vertreten werden. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und ist diesem gegenüber verantwortlich. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Entscheidung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder nach Ressorts sowie die damit zusammenhängenden Verfahrensweisen geregelt sind.

## **§ 8**

### ***Beirat***

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Personen. Rektor/Präsident sowie der Kanzler der Universität sind geborene Mitglieder des Beirates. Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirates, wenn diese innerhalb der drei Jahre nicht erfolgt ist.
- (2) Der Beirat hat im Auftrage der Mitgliederversammlung die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes beratend, anregend und kontrollierend zu begleiten. Insbesondere bereitet er die Beschlussfassung zu allen der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstände und Anträge vor und beschließt ein Verwendungskonzept für die Verteilung der Haushaltsmittel der Universitätsgesellschaft.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf. Seine Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Einsicht in die gefassten Beschlüsse zu nehmen.

## **§ 9**

### ***Ehrenmitglieder***

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Beirates auf Lebenszeit.

## **§ 10**

### ***Schlussbestimmungen***

- (1) Das Vermögen darf nur für die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Vereinsaufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Satzungszwecks ist das Vermögen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt einer dem Vereinsziel entsprechenden gemeinnützigen Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.10.2014 in Potsdam beschlossen worden.